



Das neue Faktorverfahren bei der Lohnsteuer – mehr „Netto vom Brutto“ und mehr Elterngeld

Wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern etwas Gutes tun möchte, so denkt man zu allererst an mehr Gehalt. Der Nachteil hierbei ist offensichtlich – mehr Gehalt bedeutet mehr Kosten und damit weniger Gewinn für den Chef. Es gibt aber wesentlich intelligentere Möglichkeiten, beim Arbeitnehmer ein höheres monatliches Nettoeinkommen zu erreichen. Das neue Faktorverfahren in der Lohnsteuer ist hierfür ein gutes Beispiel. Gleichzeitig kann dessen Anwendung auch noch zu einer höheren Bemessungsgrundlage für das Elterngeld führen.

Eyk Nowak



Eyk Nowak

Verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten haben bei unbeschränkter Steuerpflicht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV bzw. III/IV zu wählen, wenn beide Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG) beziehen. Die Steuerklassenkombination III/IV kann auf Antrag beider Ehegatten gewählt werden. Diese Steuerklassenkombination geht beim Lohnsteuerabzug von einem Verhältnis der Bruttoarbeitslöhne von 60% zu 40% aus. Bei dieser

Relation ist der gemeinsame Lohnsteuerabzug ungefähr identisch mit der Jahreseinkommensteuer der Ehegatten. Mit der Wahl dieser Steuerklassenkombination ist gleichzeitig allerdings die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verbunden. In vielen Fällen kommt es dann zu einer Nachzahlung, weil die Annahmen, die der Steuerklassenwahl zu Grunde liegen, für den Einzelfall dann doch nicht vollständig so gegeben waren. Außerdem hat diese Steuerklassenkombination den Nachteil, dass der Geringverdiener, in Bezug auf eine Zahnarztpraxis ist dies häufig die Helferin, deren Ehemann ein wesentlich höheres Bruttojahreseinkommen bezieht, einen überproportional hohen Steuerabzug hat. Es sieht für die Helferin also so aus, als würde bei ihr viel zu wenig „netto“ ankommen, sodass die Frage an den Chef nach mehr Gehalt sich natürlich aufdrängt.

Ein Beispiel verdeutlicht das Problem: Der Ehemann der Helferin verdient jährlich brutto 40 000 €. Die Helferin ist Teilzeit angestellt mit einem Jahresbrutto von 10 000 €. Wählen beide die Steuerklassenkombination IV/IV, so ergibt sich beim Ehemann ein Lohnsteuerabzug von jährlich 6 897 €, bei der Helferin ist der Lohnsteuerabzug 0 €. Wählen die beiden aber die Kombination III/IV, so reduziert sich der jähr-

liche Lohnsteuerabzug beim Ehemann auf 3 804 €. Dafür werden bei der Helferin 1 042 € jährliche Lohnsteuer abgezogen. Da beim Ehemann die Ersparnis jährlich zunächst über 3 000 € beträgt, wird diese Steuerklassenkombination gewählt. Die Helferin hat allerdings das Gefühl, dass bei ihr netto viel zu wenig ankommt. Ihr fehlen monatlich über 86 € aus abzuführender Lohnsteuer. Das sind über 15% weniger bezogen auf den gesamten Nettoauszahlungsanspruch (incl. Arbeitnehmeranteil an den Sozialabgaben), als wenn die Steuerklassen IV/IV gewählt worden wären.

/// HIER HILFT DAS NEUE FAKTORVERFAHREN.

Der vom zuständigen Finanzamt auf Antrag zu ermittelnde Faktor ergibt sich aus der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer (Y) der Ehegatten mit insgesamt 5 992 € (bei Ansatz der Pauschbeträge). Weiterhin wird benötigt die Summe der Lohnsteuer, die sich bei Anwendung der Lohnsteuerklasse IV für jeden Ehegatten ergibt (X). In unserem Beispiel war das für den Ehemann 6 897 € und für die Ehefrau 0 €. Der Faktor ergibt sich aus der Division der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer (Y) und der Summe der Lohnsteuer nach Klasse IV (X), also $Y : X = 0,868$. Dieser Faktor findet nun Anwendung auf die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV. Der Ehemann zahlt nun nur noch $6 897 € \cdot 0,868 = 5 987 €$ jährliche Lohnsteuer voraus. Die Ehefrau zahlt $0 € \cdot 0,868 = 0 €$ Lohnsteuer. Ihr monatliches Netto ist somit wieder um 86 € höher, als bei der Steuerklassenwahl III/IV.

/// VORTEILE BEIM ELTERNGELD

Gemäß § 2 Abs. 1 und 7 BEEG (Bundeseltern geldgesetz) bemisst sich die Höhe des Elterngeldes nach dem in den letzten 12 Monaten durchschnittlich erzielten Nettoeinkommen und beträgt hiervon 67%, höchstens 1 800 € und mindestens 300 € pro Monat.

Zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei nichtselbstständiger Arbeit wird der laufende Arbeitslohn um folgende Beträge gekürzt:



- Lohnsteuer
- Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungen
- $\frac{1}{12}$ des Arbeitnehmer-Pauschbetrages

Als Grundlage dienen die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Durch die Anwendung des Faktorverfahrens erhöht sich das monatliche Nettoeinkommen der Helferin in obigem Beispiel um 86 €, was somit zu einem um 57 € monatlich höheren Elterngeld führen würde.

In diesem Zusammenhang ist auch auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.06.2009 hinzuweisen (B 10 EG 3/08 R und 4/08 R). Hier hat der 10. Senat des BSG bestätigt, dass die Wahl der Steuerklasse keinen Missbrauch in Bezug auf die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld darstellt, da das Einkommensteuergesetz die Wahl und den Wechsel von Steuerklassen grundsätzlich erlaubt und das BEEG die Wechselmöglichkeit weder ausschließt noch beschränkt. Das bedeutet, dass für Angestellte mit Kinderwunsch zu prüfen ist, ob nicht sogar die Steuerklasse III für den Elternteil zu wählen ist, der später Elterngeld beantragen wird. Die sich möglicherweise ergebenden nachteiligen höheren Belastungen beim Lohnsteuerabzug

gemeinsame Einkommensteuer nach dem Splittingtarif ermittelt (Divisor Y) und die voraussichtliche Lohnsteuer beider Ehegatten in der Steuerklasse IV (Divisor X). Der Faktor wird als Division von $Y : X$ ermittelt und, wenn er kleiner als 1 ist, neben der Steuerklasse IV auf die Lohnsteuerkarte mit drei Nachkommastellen eingetragen. Der Arbeitgeber ermittelt dann den Lohnsteuerabzug anhand der Steuerklasse IV unter Anwendung des auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Faktors. Der Faktor ist vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen, da es sich um ein auf der Lohnsteuerkarte eingetragenes allgemeines Besteuerungsmerkmal in Verbindung mit der Steuerklasse IV handelt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LStDV).

Ein eventuell vorhandener Freibetrag wird bei der Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren (Divisor Y) berücksichtigt. Er wirkt sich damit bereits im einzutragenden Faktor aus und wird deswegen auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen. Wie beim Verfahren des Steuerklassenwechsels gilt auch beim Faktorverfahren, dass man einmal im Jahr (in 2010 bis spätestens 30.11.2010) den eingetragenen Faktor ändern lassen kann. Sollen erstmals Freibeträge berücksichtigt werden oder im Laufe des Jahres erhöht bzw. vermindert werden, ist der entsprechende Antrag ebenfalls bis zum 30.11.2010 zu stellen.

ANZEIGE

Erfolgs-Seminare für Zahnarztpraxen

Einführung in die **Wintersperger-Strategie**.
Fallstudien - Maßnahmen - Instrumente

bis zu **+50%** mehr Honorar
in nur 6 Monaten

Weitere Infos:

Thomas Spurzem, Leiter Seminare, CompuGroup Medical Dentalsysteme:
☎ **0261 8000-1952** oder ths@compugroup.com

gleichensich mit der nachfolgenden Einkommensteuer-Veranlagung dann wieder aus. Durch die Wahl der Steuerklasse III kann aber die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld ggfs. deutlich gesteigert werden, was in der Folge dann zu einem ebenfalls deutlich höheren Elterngeld führt.

/// DURCHFÜHRUNG DES FAKTORVERFAHRENS

Das Faktorverfahren kann ab dem Kalenderjahr 2010 angewendet werden. Die Eintragung des Faktors kann beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Als Folge der Anwendung des Faktorverfahrens muss im Folgejahr aber eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Für den Antrag auf Eintragung eines Faktors müssen die Arbeitnehmer bei ihrem zuständigen Finanzamt jeweils die ersten Lohnsteuerkarten vorlegen. Für die Ermittlung des Faktors sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2010 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Auf dieser Grundlage wird die voraussichtliche

/// ZUSAMMENFASSUNG

Die Steuerklassenkombination III/IV führt immer dann zu einem insgesamt geringeren Lohnsteuerabzug, wenn die Einkommensdifferenz mindestens 60% zu 40% beträgt oder größer ist. Hier wird durch die Anwendung des Faktorverfahrens vermieden, dass im Rahmen der Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer Nachzahlungen entstehen. Außerdem entsteht für den Steuerpflichtigen, der die Steuerklasse V wählt, ein zu hoher Lohnsteuerabzug, sodass bei diesem der Eindruck eines zu geringen Nettoeinkommens entsteht. Hier hilft die Anwendung des Faktorverfahrens, welches auf Basis der Steuerklasse IV eine bezogen auf die Jahreseinkommensteuer annähernd realistische Gesamtlohnsteuerbelastung ermittelt. Für den Ehegatten mit dem geringen Einkommen hat dies regelmäßig zur Folge, dass sein monatliches Nettogehalt damit steigt und so auch die Bemessungsgrundlage für einen späteren Elterngeldanspruch höher wird.

AUTOR
Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

KONTAKT

NOWAK GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Kriegsstraße 37
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/91 56 91-56
Fax: 0721/91 56 91-57
E-Mail: info@nowak-steuerberatung.de

